

**PER E-MAIL: [frank.schaich@fvreit.de](mailto:frank.schaich@fvreit.de)**

Fair Value REIT-AG  
Herrn Frank Schaich  
Leopoldstraße 244  
80807 München  
DEUTSCHLAND

## **Hinweise zur Besteuerung der österreichischen Anleger: ausschüttungsgleiche Erträge**

27.9.2013

[www.leitnerleitner.com](http://www.leitnerleitner.com)

Sehr geehrter Herr Schaich,

in der Anlage dürfen wir Ihnen die Hinweise im Zusammenhang mit der Besteuerung der – in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen – Anleger übermitteln.

### **Allgemeine Anmerkungen**

Aus österreichischer Steuersicht ist die Fair Value REIT-AG als ausländischer Immobilienfonds im Sinne des § 42 Immobilieninvestmentfondsgesetz (ImmoInvFG) zu qualifizieren, dessen Anteile in steuerlicher Hinsicht öffentlich angeboten werden. Als solcher gilt, ungeachtet der Rechtsform, jede einem ausländischen Recht unterstehende Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien, die nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung im Sinne des ImmoInvFG errichtet ist.

Folge der Qualifikation als ausländischer Immobilieninvestmentfonds iSd § 42 ImmoInvFG ist, dass die Fair Value REIT AG für steuerliche Zwecke als transparentes Gebilde gilt. Auf Fondsebene erfolgt daher keine Besteuerung in Österreich, vielmehr unterliegen die Anleger mit ihren anteiligen Erträgen der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer.

Nach dem ImmoInvFG 2011 wird für ertragsteuerliche Zwecke ab 1.4.2012 nunmehr zwischen **Meldefonds** und **Nicht-Meldefonds** unterschieden. Ein **Meldefonds** liegt grundsätzlich dann vor, wenn die Erträge eines ausländi-

beograd  
bratislava  
bucurești  
budapest  
linz  
ljubljana  
praha  
salzburg  
sarajevo  
wien  
zagreb  
zürich

LeitnerLeitner GmbH  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Ottensheimer Straße 32  
A 4040 Linz  
Am Heumarkt 7  
A 1030 Wien  
Hellbrunner Straße 7  
A 5020 Salzburg

**Gregor Zorman**  
T +43 1 718 98 90-503  
F +43 1 718 98 90-801  
Gregor.Zorman@leitnerleitner.com

01/ZOG/2013 09 27b Bericht agE 2012  
und 2013 final

Sitz Linz FN 197218b Landesgericht Linz  
DVR 0886262 ATU 65909635

In Kooperation mit

**FGS** Flick Gocke Schaumburg

[www.fgs.de](http://www.fgs.de)

schen Investmentfonds vom steuerlichen Vertreter gemäß § 40 ImmoInvFG an die Meldestelle im Sinne des § 129 Abs 2 InvFG 2011 (Österreichische Kontrollbank, [www.profitweb.at](http://www.profitweb.at)) gemeldet werden. Wird keine Meldung vorgenommen, liegt ein Nicht-Meldefonds vor. Bei Nicht-Meldefonds wird der steuerpflichtige Ertrag auf Anlegerebene nach der pauschalen Methode geschätzt.

Die Fair Value REIT-AG hat den Meldestatus am 16.7.2013 erworben. Um die pauschale Besteuerung der Anleger für die Fondsgeschäftsjahre vor dem Erwerb des Meldestatus – dh für das Fondsgeschäftsjahr 2011 und Fondsgeschäftsjahr 2012 – zu vermeiden, wurden durch LeitnerLeitner die entsprechenden Selbstnachweise der ausschüttungsgleichen Erträge zum 31.12.2011 und 31.12.2012 erstellt und an die Österreichische Kontrollbank gemeldet. Die Daten wurden in der Liste der Selbstnachweise veröffentlicht.

### **Selbstnachweis - Ausschüttungsgleicher Ertrag**

Seit dem 1. April 2012 ist der Besteuerung beim Anteilinhaber eines Immobilienfonds grundsätzlich nur der ausschüttungsgleiche Ertrag zugrunde zu legen. Die Ausschüttung löst hingegen keine Besteuerung aus (§ 40 Abs 1 ImmoInvFG). Somit ist die Ausschüttung aus dem steuerpflichtigen Einkommen auszuscheiden; bei erfolgter Versteuerung kann – nach Maßgabe verfahrensrechtlicher Vorschriften – eine Rückerstattung der Ertragsteuern (einschließlich der Kapitalertragsteuer) auf die Ausschüttung erfolgen.

Eine Zusammenfassung der steuerpflichtigen Grundlagen für das Fondsgeschäftsjahr 2011 (**FGJ 2011**) und das Fondsgeschäftsjahr 2012 (**FGJ 2012**) ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben (alle Beträge in EUR pro Anteil):

<b>Bezeichnung</b>	<b>FGJ 2011</b>	<b>FGJ 2012</b>
Fondsgeschäftsjahrende	31.12.2011	31.12.2012
Zuflusszeitpunkt des ausschüttungsgleichen Ertrages	30.4.2012	30.4.2013
Natürliche Personen (Privatvermögen)		
Ausschüttung	nicht steuerpflichtig	nicht steuerpflichtig
ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0093	0,0118
Korrekturbetrag der Anschaffungskosten	0,4884	0,1249
Natürliche Personen (Betriebsvermögen)		
Ausschüttung	nicht steuerpflichtig	nicht steuerpflichtig
ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0093	0,0118
Korrekturbetrag der Anschaffungskosten	0,4884	0,1249

Bezeichnung	FGJ 2011	FGJ 2012
Kapitalgesellschaften		
Ausschüttung	nicht steuerpflichtig	nicht steuerpflichtig
ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0093	0,0118
Korrekturbetrag der Anschaffungskosten	0,4884	0,1249
Privatstiftungen		
Ausschüttung	nicht steuerpflichtig	nicht steuerpflichtig
ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0093	0,0118
Korrekturbetrag der Anschaffungskosten	0,4884	0,1249

**Für die Besteuerung relevante Daten (zB Korrekturbetrag zu den Anschaffungskosten) können auf der Website der OeKB (<https://www.profitweb.at>) abgerufen werden (Datenbank der Selbstnachweise).**

#### **Umfang der Steuerpflicht – für alle Anleger geltende Grundsätze**

Die ausschüttungsgleichen Erträge setzen sich grundsätzlich aus (a) Bewirtschaftungsgewinnen (Mieteträgen), (b) Aufwertungsgewinnen (realisierte und nicht realisierte Wertveränderungen der Immobilien), (c) Wertpapier- und Liquiditätsgewinnen sowie (d) Ausschüttungen inländischer Grundstücksgesellschaften zusammen. Weil sämtliche Immobilien in Deutschland belegen sind, sind die Bewirtschaftungs- und Aufwertungsgewinne aufgrund des DBA zwischen Deutschland und Österreich aus dem ausschüttungsgleichen Ertrag auszuscheiden (§§ 40 Abs 1, 42 ImmoInvFG). Der Ansatz hat lediglich für Zwecke des Progressionsvorbehalts zu erfolgen. Steuerpflichtig bleiben somit nur die Wertpapier- und Liquiditätsgewinne, die sich aus den auf Fondsebene erzielten Kapitalerträgen aus der Veranlagung des zulässigen liquiden Vermögens des Sondervermögens ergeben.

#### **Modalitäten der Besteuerung**

Werden die Anteile im Privatvermögen gehalten, erzielt der Anleger Einkünfte aus Kapitalvermögen, die im Jahr des Zuflusses zu versteuern sind. Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, sind die anteiligen Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich zu erfassen.

Bei Inlandsverwahrung der Anteile unterliegt der ausschüttungsgleiche Ertrag der österreichischen Kapitalertragsteuer (KESt) von 25%. Mit der Erhebung der Kapitalertragsteuer ist bei einer **natürlichen Person** (Privatvermögen,

Betriebsvermögen) grundsätzlich Endbesteuerungswirkung verbunden. Bei Auslandsverwahrung der Anteile unterliegt der ausschüttungsgleiche Ertrag bei einer natürlichen Person (Privatvermögen, Betriebsvermögen) der Veranlagungspflicht zum besonderen Steuersatz von 25% (Veranlagungsendbesteuerung).

Bei eigennützigen **Privatstiftungen** unterliegen ausschüttungsgleiche Erträge der Zwischenbesteuerung (Steuersatz von 25%). Die Privatstiftung ist von der KEST auf ausschüttungsgleiche Erträge ausgenommen.

Bei **Kapitalgesellschaften** unterliegen die ausschüttungsgleichen Erträge der Körperschaftsteuer von 25%. Nach Maßgabe des § 94 Z 5 EStG ist die Befreiung von der KEST anzuwenden.

## Veräußerung der Anteile

Bei Veräußerung oder Rücknahme der Anteile am Immobilienfonds sind die steuerlichen Konsequenzen grundsätzlich davon abhängig, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Der Veräußerungsgewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei natürlichen Personen (**Privatvermögen**) und eigennützigen Privatstiftungen sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen des Kapitalvermögens steuerpflichtig. Bei einer natürlichen Personen (Privatvermögen) ist der Sondersteuersatz von 25% anzuwenden, der – bei Inlandsverwahrung – im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs (mit Endbesteuerungswirkung) und ansonsten im Rahmen der Veranlagung erhoben wird. Bei Privatstiftungen ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden. Veräußerungsverluste können nach Maßgabe der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs 8 EStG mit anderen sondersteuersatzbesteuerten Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Nach den Übergangsbestimmungen des BBG 2011 und AbgÄG 2011 sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung der Anteilsscheine, die vor dem 1.1.2011 erworben wurden, nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist grundsätzlich steuerlich unbeachtlich.

Werden die Anteile im **Betriebsvermögen** gehalten, sind Veräußerungsgewinne als betriebliche Einkünfte steuerpflichtig. Bei natürlichen Personen (Betriebsvermögen) ist der Sondersteuersatz von 25% anzuwenden. Grundsätzlich unterliegen die Veräußerungsgewinne bei Inlandsverwahrung der Anteile dem Kapitalertragsteuerabzug, jedoch nicht der Endbesteuerung. Somit sind Veräußerungsgewinne immer im Rahmen der Veranlagung zu erfassen. Veräußerungsverluste können nach Maßgabe der Verlustausgleichsbeschränkungen

gen des § 6 Z 2 EStG zur Hälfte mit anderen Einkünften verrechnet werden. Bei Kapitalgesellschaften ist auf Veräußerungsgewinne und Veräußerungsverluste der allgemeine Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

Der Besteuerung ist grundsätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den fortgeschriebenen Anschaffungskosten zugrunde zu legen. Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind laufend um die ausschüttungsgleichen Erträge zu erhöhen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die ausschüttungsgleichen Erträge steuerpflichtig oder aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens steuerfrei sind. Tatsächliche Ausschüttungen vermindern die Anschaffungskosten. Werbungskosten (zB Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag) dürfen nicht abgezogen werden.

### **Hinweis**

Die vorstehenden Ausführungen stellen eine komprimierte Zusammenfassung der steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger dar. Sie bedeuten und ersetzen jedoch keine umfassende und vollständige Beurteilung aller steuerlichen Konsequenzen für österreichische Anleger. Den österreichischen Anlegern wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen und alle steuerlichen Konsequenzen im Einzelfall individuell zu klären.

Weiters verweisen wir darauf, dass es zur steuerlichen Beurteilung von Anteilen an ausländischen Investmentfonds und Immobilienfonds weder höchstgerichtliche Urteile noch eine gesicherte Verwaltungspraxis gibt. Die Investmentfondsrichtlinien 2008 entsprechen teilweise nicht mehr der Gesetzeslage und werden daher in Kürze einer umfassenden Novellierung unterzogen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eine Änderung hinsichtlich der Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge aus der Beteiligung an einem ausländischen Immobilienfonds infolge der Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis eintritt. Die Folgen aus einer solchen Änderung oder einer abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung sind daher ausschließlich vom Anleger zu tragen.

7 7 7

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Der guten Ordnung halber möchten wir festhalten, dass diesem Schreiben die *Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe* zugrunde liegen, die wir Ihnen angeschlossen übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Tatjana Polivanova-Rosenauer  
Steuerberaterin



iV Gregor Zorman  
Steuerberater

2 Anlagen

# Allgemeine Auftragsbedingungen von LeitnerLeitner (AAB)

## I. TEIL (GEMEINSAME BESTIMMUNGEN)

### 1. Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) „LeitnerLeitner“ iSd AAB sind sämtliche Unternehmen der LeitnerLeitner-Gruppe. Zur LeitnerLeitner Gruppe zählen die LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie mit dieser verbundenen Unternehmen iSd § 228 Abs 3 UGB und deren Rechtsnachfolger.

(2) „Auftraggeber“ iSd AAB ist der jeweilige Kunde von LeitnerLeitner.

(3) Diese AAB gliedern sich in drei Teile. Im ersten Teil werden gemeinsame Bestimmungen erläutert, die für sämtliche Leistungen von LeitnerLeitner gegenüber dem Auftraggeber gelten. Im zweiten Teil werden die besonderen Bestimmungen für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung und schließlich im dritten Teil die besonderen Bestimmungen für Aufträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk angeführt.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Angebote von LeitnerLeitner auf Vertragsabschluss gelten einen Monat. Schätzungen über die Höhe des voraussichtlichen Honorars sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, unverbindlich. Die Anbotsunterlagen und sämtliche Anlagen bleiben Eigentum von LeitnerLeitner. Es besteht daher ein Rückforderungsrecht hinsichtlich dieser Unterlagen, wenn eine Auftragserteilung nicht erfolgt. Vom erstellten Angebot dürfen ohne Zustimmung von LeitnerLeitner Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden.

(2) Diese Auftragsbedingungen gelten für jeden nachträglichen Vertragszusatz, Folgeauftrag und künftigen Auftrag. Eine Auftragserteilung für Zusatzaufträge kann auch mündlich erfolgen, wobei diese für LeitnerLeitner nur mit deren schriftlicher Bestätigung verbindlich ist.

(3) LeitnerLeitner verpflichtet sich, bei der Erfüllung sämtlicher ihr übertragener Aufgaben nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. LeitnerLeitner ist gemäß § 88 Abs 6 WTBG verpflichtet, die übernommenen Angelegenheiten gesetzmäßig zu führen und die Rechte des Auftraggebers gegen jedermann mit Treue und Nachdruck zu verfolgen und befugt, alle dem Auftraggeber zur Verfügung stehenden gesetzmäßigen Angriffs- und Verteidigungsmittel zu gebrauchen.

(4) LeitnerLeitner ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(5) LeitnerLeitner kann sich zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritter bedienen. Dies gilt auch in Bereichen in denen berufsrechtliche Vorschriften der Vornahme von Arbeiten durch LeitnerLeitner entgegenstehen, wie beispielsweise rechtsberatende Tätigkeiten. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, ist LeitnerLeitner bei der Auswahl dieser Dritten frei. Auch bedarf es keinerlei Zustimmung des Auftraggebers hierzu. In

diesen Fällen gelten diese allgemeinen Auftragsbedingungen auch für die Tätigkeit dieser Dritten, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Für alle Teile der Auftragsbedingungen sowie für das zwischen Auftraggeber und LeitnerLeitner bestehende Vertragsverhältnis insgesamt gilt, dass ausländisches Recht von LeitnerLeitner nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(7) Sämtliche Auskünfte, Berichte und Stellungnahmen von LeitnerLeitner und ihrer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftlich gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(8) Ein von LeitnerLeitner bei einer Behörde (zB Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihr beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

(9) Ist der Auftraggeber nicht Unternehmer iSd § 1 KSchG, so gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen nur insoweit, als der Geltung nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

### 3. Umfang und Ausführung des Auftrages

Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist LeitnerLeitner nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

### 4. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass LeitnerLeitner auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und LeitnerLeitner von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von LeitnerLeitner bekannt werden.

(2) LeitnerLeitner ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen als richtig und vollständig anzusehen und der Leistungserbringung zu Grunde zu legen. LeitnerLeitner ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, die Vollständigkeit und Unrichtigkeiten festzustellen. Im Fall von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Während aufrechtem Vertragsverhältnis ist der Auftraggeber verpflichtet, LeitnerLeitner alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusam-



menhang mit der Ausführung der Leistungen von LeitnerLeitner von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

(4) Der Auftraggeber hat LeitnerLeitner darüber zu unterrichten, ob bereits eine andere zur Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes berechnigte Person mit der Durchführung der gegenständlichen Tätigkeit beauftragt wurde bzw gegebenenfalls nachzuweisen, dass das Auftragsverhältnis mit dieser Person bereits beendet wurde.

## 5. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von LeitnerLeitner gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Eine Beschäftigung von Mitarbeitern von LeitnerLeitner durch den Auftraggeber oder eines ihm nahestehenden Unternehmens während des Auftrages und innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Auftrages darf nur mit schriftlicher Zustimmung von LeitnerLeitner erfolgen. Bei Zuwiderhandeln verpflichtet sich der Auftraggeber zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an LeitnerLeitner.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen LeitnerLeitner und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem LeitnerLeitner angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch von LeitnerLeitner zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber LeitnerLeitner nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich gegenüber LeitnerLeitner widerrufen.

## 6. Berichterstattung und Erfüllungsfristen

(1) Bei Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt LeitnerLeitner über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet LeitnerLeitner für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet LeitnerLeitner nicht.

(3) Bekannt gegebene Fertigstellungstermine sind freibleibend in dem Sinn, dass Verzögerungen ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Absatzes zu behandeln sind. Durch die Angabe von Terminen kommt kein Fixgeschäft iSd § 919 ABGB zustande. In Fällen höherer Gewalt, wozu auch Verzögerungen bei Subauftragnehmern gehören, ist LeitnerLeitner berechnigt, Fertigstellungstermine angemessen zu verlängern. Wenn Fertigstellungstermine um zwei Monate überschritten werden, ist der Auftraggeber nach Gewährung einer weiteren schriftlichen Nachfrist von wenigstens vierzehn Tagen berechnigt, vom Vertrag

zurückzutreten. Alle anderen Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche jeder Art, sind ausgeschlossen.

## 7. Schutz des geistigen Eigentums von LeitnerLeitner

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von LeitnerLeitner erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (zB gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen von LeitnerLeitner an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung von LeitnerLeitner. Eine Haftung von LeitnerLeitner dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von LeitnerLeitner zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechnigt LeitnerLeitner zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers sowie zur Forderung des Ersatzes eines allenfalls dadurch entstehenden Schadens.

(3) LeitnerLeitner verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbevolligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung von LeitnerLeitner vorbehalten.

## 8. Mängelbeseitigung

(1) LeitnerLeitner ist berechnigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in beruflichen Äußerungen zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. LeitnerLeitner ist berechnigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen. Als nachträgliche hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel gelten nicht solche, die durch Änderung der Sach- bzw Rechtslage eingetreten sind.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch LeitnerLeitner zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung von LeitnerLeitner bzw – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit von LeitnerLeitner.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung des Entgeltes. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 9.

## 9. Haftung

(1) LeitnerLeitner haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Die Haftung von LeitnerLeitner für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 11 WTBG normierten Haftungssumme. Die Haftungssumme gemäß § 11 WTBG beträgt derzeit EUR 72.673,00.

(3) Der gemäß Punkt 9 Abs 2 geltende Höchstbetrag der Haftungssumme bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.



(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 UGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte ein schweres Verschulden trifft.

(5) LeitnerLeitner haftet nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht jedoch gegenüber Dritten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Auftraggebers mit den Leistungen von LeitnerLeitner in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht gesetzlich kürzere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, zB eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als zur endgültigen Erfüllung allfälliger Ersatzansprüche an den Auftraggeber abgetreten. LeitnerLeitner haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) LeitnerLeitner und ihre Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch Übermittlungsfehler, durch den Verlust oder die Veränderung von Daten entstehen. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Datenübertragung im Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. LeitnerLeitner haftet daher nicht für eine durch die Art der Übertragung bedingten Zustellung an einen anderen als den bestimmungsgemäßen Empfänger. Der Auftraggeber hält LeitnerLeitner aus diesem Titel völlig klag- und schadlos. Änderungen und Ergänzungen zu Dokumenten, die durch LeitnerLeitner übersandt werden, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(9) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an LeitnerLeitner sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere bei Benutzung automatischer Anrufbeantwortungssysteme, Telefax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als Empfangsbestätigung. LeitnerLeitner trifft daher keine Haftung für den Empfang und die Weiterleitung derartiger Informationen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Wichtige und fristgebundene Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an LeitnerLeitner gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Büroräume von LeitnerLeitner gilt nicht als Übergabe.

## 10. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) LeitnerLeitner ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber LeitnerLeitner von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten dieser Verschwiegenheitsverpflichtung entgegen stehen.

(2) LeitnerLeitner darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit - ausgenommen in anonymisierter Form - Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) LeitnerLeitner ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. LeitnerLeitner gewährleistet die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. LeitnerLeitner überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. LeitnerLeitner verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner gesetzlichen Auskunftspflicht nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an LeitnerLeitner weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 11. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 13.

(2) Ein - im Zweifel stets anzunehmender - Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Eine fristlose Kündigung des gesamten Dauerauftrages ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der einer der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der anderen Vertragspartei, die Fortsetzung des Auftragsverhältnisses unzumutbar macht.

(4) Ein wichtiger Grund auf Seiten von LeitnerLeitner liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber unrichtige Angaben über - für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages notwendige - Tatsachen oder Verhältnisse gemacht hat, oder wenn der Auftraggeber wesentliche Pflichten oder Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen, insbesondere bei Zahlungsverzug oder sonstige Vereinbarungen verletzt.

(5) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 7 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund zur Kündigung des Auftragsverhältnisses führte.

(6) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung

des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(7) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (zB Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 6 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## **12. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers**

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von LeitnerLeitner angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist LeitnerLeitner zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 13. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch von LeitnerLeitner auf Ersatz der ihr dadurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn LeitnerLeitner von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **13. Honoraranspruch**

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (zB wegen Kündigung), so gebührt LeitnerLeitner gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn LeitnerLeitner zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); LeitnerLeitner braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer und ihrer Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten von LeitnerLeitner einen wichtigen Grund darstellen, so hat LeitnerLeitner nur Anspruch auf den ihren bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten von LeitnerLeitner keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn die bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt LeitnerLeitner ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat LeitnerLeitner dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 9 zu ersetzen.

(4) Die Honorarpreise verstehen sich in EURO inklusive Umsatzsteuer, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. Die Honorare sind binnen zehn Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie allenfalls anfallende Betriebskosten verrechnet. Weiters können bei Zahlungsverzug sämtliche Forderungen fällig gestellt werden und kann unter Wahrung von Schadenersatzansprüchen von allen noch nicht erfüllten Aufträgen fristlos zurückzutreten werden.

(5) Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder bei Bekanntwerden der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ist LeitnerLeitner berechtigt, die Forderungen fällig zu stellen und von noch nicht erfüllten Aufträgen zurückzutreten.

(6) LeitnerLeitner ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Rechnungen zu legen. Rechnungen gelten als genehmigt, wenn und soweit der Auftraggeber nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang bei LeitnerLeitner) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

## **14. Honorar**

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandler gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Wenn während der Ausführung des Auftrages Ereignisse eintreten oder Umstände bekannt werden, die bei Erteilung des Auftrages nicht bekannt waren und ein Mehraufwand von mehr als 5 % daraus resultiert, ist LeitnerLeitner berechtigt, von der Erfüllung des Auftrages zurückzutreten, sofern der Auftraggeber nicht die Übernahme des Mehraufwandes bestätigt.

(3) LeitnerLeitner hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. LeitnerLeitner kann jederzeit Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet LeitnerLeitner im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe ihrer noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(4) Wird ein eingeforderter Vorschuss vom Auftraggeber nicht binnen angemessener Frist beglichen, so hat LeitnerLeitner das Recht, nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber solange einzustellen, bis die Vorauszahlung eingeht.

(5) Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(6) Eine Beanstandung der Arbeiten von LeitnerLeitner berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückbehaltung der ihr nach diesem Punkt 14 zustehenden Vergütungen.

(7) Eine Aufrechnung gegen Forderungen von LeitnerLeitner auf Vergütungen nach diesem Punkt 14 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(8) LeitnerLeitner ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in ihrer Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren.

(9) Zur Sicherung einer Honorarforderung ist LeitnerLeitner berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Der Auftraggeber ist vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der so sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber

oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

(10) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 15. Aufbewahrung von Unterlagen/Sonstiges

(1) LeitnerLeitner bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel maximal über die Dauer von 8 Jahre ab Erstellung bzw Übergabe auf. Nach Ablauf dieser Frist werden die Unterlagen vernichtet. LeitnerLeitner übernimmt daher keine Haftung für Nachteile die dem Auftraggeber aus dem Umstand entstehen, dass Unterlagen einer längeren Aufbewahrungsfrist unterliegen (zB aufgrund eines anhängigen Verfahrens) bzw vernichtet werden. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber gegen Gebühr.

(2) LeitnerLeitner hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die LeitnerLeitner aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen LeitnerLeitner und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäschereichtlinie unterliegen. LeitnerLeitner kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten. LeitnerLeitner ist auch berechtigt nach der Übergabe von sämtlichen von ihr erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandler diese zu löschen.

(3) LeitnerLeitner ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(4) LeitnerLeitner behält sich das Recht vor, diese Auftragsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder in sonstiger Weise an geänderte rechtliche oder tatsächliche Anforderungen anzupassen. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Die geänderten bzw ergänzten AAB kommen erst dann zur Anwendung, wenn der Auftraggeber nach Erhalt des Änderungs- bzw Ergänzungshinweises von LeitnerLeitner erneut mit Leistungen beauftragt.

(5) Die Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von einzelnen Bestimmungen dieser allgemeinen Allgemeinen Auftragsbedingungen oder sonstiger von den Vertragsparteien vereinbarter Bestimmungen führen nicht zur Ungültigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Auftrages. An die Stelle der mangelhaften Bestimmung tritt eine gültige, wirksame und durchführbare Bestimmung, die den wirtschaftlichen Intentionen, die die Parteien mit der mangelhaften Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt.

(6) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht ohne die Bestimmungen des internationalen Privatrechtes.

(7) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung von LeitnerLeitner.

(8) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

## 16. Ergänzende Bestimmungen

(1) LeitnerLeitner ist berechtigt, bei sämtlichen Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. LeitnerLeitner hat jedoch den Auftraggeber auf von ihr festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat LeitnerLeitner alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass LeitnerLeitner eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie der Einheitswerterklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder von LeitnerLeitner erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält LeitnerLeitner für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, zB auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG.

(4) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL (BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR BUCHFÜHRUNG, PERSONAL – UND ABGABENVERRECHNUNG)

### 1. Geltungsbereich

Dieser II. Teil der AAB gilt für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsach-



bearbeitung und die Abgabenverrechnung. Teil I. der AAB gilt, soweit im Folgenden nicht Gegenteiliges ausgeführt wird.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) LeitnerLeitner ist berechtigt, die ihr erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. LeitnerLeitner ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt LeitnerLeitner allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat sie dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(2) Falls für die in Punkt 1 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und betragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den in Punkt 1 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

## 3. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass LeitnerLeitner auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

## 4. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 3 wiederholt nicht nach, stellt dies einen wichtigen Grund iSd Teil I. Punkt 11 Abs 4 dar, der LeitnerLeitner zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

(3) Kommt LeitnerLeitner mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die sie allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) In jedem Falle der Kündigung ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

## 5. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung von LeitnerLeitner aus wichtigem Grund behält LeitnerLeitner den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei

Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

## III. TEIL (BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ABSCHLUSSPRÜFUNGEN)

### 1. Geltungsbereich

(1) Dieser III. Teil der AAB gilt für Aufträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk. Teil I. der AAB gilt, soweit im Folgenden nichts Gegenteiliges ausgeführt wird.

(2) Der Auftrag für Abschlussprüfungen, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, erstreckt sich nicht auf die Prüfung

- ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie zB die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, Bank-, Kapitalmarkt- und Devisenrechts, eingehalten sind;
- der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; es besteht daher auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten;
- von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes beim Auftraggeber.

(3) Für gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die Grundsätze für die aktienrechtliche Abschlussprüfung sinngemäß.

### 2. Auslegungsdifferenzen

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen LeitnerLeitner und dem Auftraggeber über die Auslegung und Anwendung von gesetzlichen Vorschriften sowie von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über den Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht entscheidet auf Antrag von LeitnerLeitner oder der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers ausschließlich der für den Sitz des Unternehmens zuständige, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen berufene Gerichtshof erster Instanz im Verfahren außer Streitsachen (§ 276 UGB).

### 3. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen mit Bestätigungsvermerk

(1) Geprüfte Jahresabschlüsse sind, sofern ihnen ein uneingeschränkter oder eingeschränkter Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(2) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(3) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

Stand: Dezember 2010